

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Autocarrosserie & Spritzwerk Scarascia GmbH

Version I; Stand 19. Januar 2022

I. Allgemeine Informationen und Geltungsbereich

Die Autocarrosserie & Spritzwerk Scarascia GmbH (nachstehend «**Scarascia GmbH**») ist eine markenunabhängige Reparaturwerkstatt für Karoserieschäden an Personen- und Nutzfahrzeugen mit Sitz in Kreuzlingen. Die Haupttätigkeit besteht aus der Reparatur von Kollisions- und Unfallschäden, der Reparatur und dem Ersatz von Fahrzeugglas, dem Lackieren von Fahrzeugen oder einzelnen Fahrzeugteilen, Restaurationsarbeiten sowie weiteren gewerbeüblichen Tätigkeiten (nachstehend «**Dienstleistungen**»). Zudem kümmert sich die Scarascia GmbH um Korrespondenz und Kommunikation mit Versicherungen und Schadenexperten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «**AGB**») regeln zusammen mit einer individuellen Vereinbarung Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Dienstleistungen sowie für die Vermietung von (Ersatz-)Fahrzeugen.

Enthalten individuelle Vereinbarungen und die AGB voneinander abweichende Regelungen, so gehen die Bestimmungen der individuellen Vereinbarung denjenigen der AGB vor. Sind jedoch die Bestimmungen der Vereinbarung unklar oder unvollständig, gelten die Bestimmungen der AGB.

Die AGB gelten durch die Auftragserteilung an die Scarascia GmbH bzw. durch den Abschluss eines Vertrages als akzeptiert. Die Geltung von allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausgeschlossen.

II. Dienstleistungen

1. Preise

Sämtliche Preise der Scarascia GmbH verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) zuzüglich der gesetzlichen MWST.

2. Kostenkalkulation und ungefähre Kostenschätzung

Die Scarascia GmbH hat die Möglichkeit, auf Kundenwunsch eine schriftliche Kostenkalkulation (nachfolgend «**Kostenvoranschlag**») gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung (nachfolgend «**Kalkulationskosten**») zu erstellen oder eine unentgeltliche ungefähre Kostenschätzung vorzunehmen.

Kostenvoranschläge als auch ungefähre Kostenschätzungen beinhalten die Kosten allfällig nötiger Fahrzeugüberführungen an (vermittelte) dritte Fachbetriebe nur dann, wenn sie explizit aufgeführt sind.

Die Scarascia GmbH ist nach Aushändigung für 14 Tage an den Kostenvoranschlag gebunden.

Mit Auftragserteilung gemäss Kostenvoranschlag entfallen die Kalkulationskosten nachträglich.

Erfolgt innert der 14-tägigen Bindungsfrist kein entsprechender Auftrag, so werden dem Kunden die Kalkulationskosten in Rechnung gestellt. Sollte die Auftragserteilung gemäss Kostenvoranschlag erst später erfolgen, so hat der Kunde einen Anspruch auf Anrechnung der bereits bezahlten

Kalkulationskosten, sofern die Scarascia GmbH weiterhin bereit ist, den Auftrag zu den Konditionen gemäss ursprünglichem Kostenvoranschlag auszuführen.

Eine Überschreitung des Kostenvoranschlags bis 10% bzw. der Kostenschätzung bis 20% muss dem Kunden nicht vorgängig angezeigt werden. Die Scarascia GmbH darf diesfalls von der Zustimmung des Kunden zur Auftrags erledigung mit zusätzlichen Kosten in diesem Umfang ausgehen. Auf Anfrage des Kunden wird die Überschreitung von der Scarascia GmbH begründet.

Bei Erkennbarkeit einer darüberhinausgehenden Überschreitung informiert die Scarascia GmbH den Kunden umgehend und holt für die weiteren Arbeiten bzw. Leistungen vorgängig seine (telefonische) Zustimmung ein.

Eine Überschreitung des Kostenvoranschlags über 10% bzw. der Kostenschätzung über 20% kann insbesondere auftreten, wenn während der Auftragsausführung vom Kunden nicht deklarierte, vorher nicht ersichtliche oder versteckte Schäden festgestellt werden und/oder die Einkaufspreise seit dem Zeitpunkt der Erstellung des Kostenvoranschlags bzw. der Kostenschätzung gestiegen sind.

3. Übergabe des Fahrzeugs

Fahrzeuge müssen vom Kunden in einem sauberen Zustand in die Werkstatt gebracht oder am vereinbarten Ort bereitgestellt werden. Im Fahrzeuginnenraum dürfen keine Wertgegenstände oder sonstige Gegenstände sein, die Arbeiten am Fahrzeug behindern könnten.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des Fahrzeuges am Sitz der Scarascia GmbH.

Der Kunde hat das Fahrzeug innerhalb von drei Werktagen (Mo-Fr) ab vereinbartem Abholungstermin bzw. Mitteilung der Abholbereitschaft abzuholen. Nutzen und Gefahr für Verschlechterung oder Untergang des Fahrzeuges gehen mit Bereitstellung zur Abholung auf den Kunden über. Sofern der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb dieser Frist abholt, ist die Scarascia GmbH berechtigt, eine Standgebühr in Höhe von CHF 10.00 pro angebrochenem Kalendertag zu berechnen.

Wird vom Kunden die Übergabe eines Fahrzeuges an einem anderen Ort gewünscht, wird das Fahrzeug nach Möglichkeit durch die Scarascia GmbH auf Rechnung und Gefahr des Kunden am vereinbarten Ort abgeholt bzw. abgeliefert.

4. Ersatzteile

Die Scarascia GmbH verwendet ohne gegenteilige Vereinbarung ausschliesslich neue Original-Ersatzteile. Diese werden bei offiziellen Markenvertretungen oder Direktimporteuren bestellt, sofern verfügbar. Andere Ersatzteile (z.B. gebrauchte oder nicht Original-Ersatzteile) werden nur auf Kundenwunsch und nach Vereinbarung bestellt und eingesetzt. In diesem Falle gelten abweichende Haftungs-, Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen (siehe unter Ziffer II Abs. 9 und 10).

5. Zahlungsbedingungen

Vergütungen der Scarascia GmbH werden – sofern schriftlich keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden – 20 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Die Scarascia GmbH behält sich vor, eine An- bzw. Vorauszahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Rechnungstotals vor Auftragsbeginn und/oder eine Zahlung vor Ort bei Abholung durch den Kunden bzw. Ablieferung des Fahrzeugs durch die Scarascia GmbH zu verlangen. Bei Kreditkartenzahlungen wird eine Gebühr von 3% fällig.

Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn die Scarascia GmbH über den Rechnungsbetrag verfügen kann.

In Ausnahmefällen und mit entsprechender Vereinbarung ist die Bezahlung in Raten möglich. Erfolgt eine Ratenzahlung nicht fristgerecht, befindet sich der Kunde mit der entsprechenden Ratenzahlung automatisch – ohne vorgängige Mahnung – in Verzug und der gesamte Restbetrag wird zur Zahlung fällig.

Bei Rechnungsstellung an Dritte (z.B. Versicherungen) ist der Kunde für die fristgerechte Bezahlung besorgt, d.h. er meldet den Schaden allfällig involvierten Versicherungen umgehend und stellt die Schadenunterlagen und Beweismittel zur reibungslosen Schadenabwicklung unverzüglich zur Verfügung. Wird die Rechnung durch den Dritten nicht vollständig bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, den ausstehenden Betrag (inkl. MWST) umgehend nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu begleichen.

6. Verzug

Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so setzt die Scarascia GmbH den Kunden mittels Mahnung in Verzug. Die Scarascia GmbH kann 5% Verzugszinsen sowie Mahnspesen in Höhe von CHF 20.00 pro Mahnung in Rechnung stellen. Bei vereinbarten Ratenzahlungen tritt der Verzug der nicht fristgerecht bezahlten Rate automatisch – ohne vorgängige Mahnung – ein (siehe unter Ziff. II Abs. 5).

Begleicht der Kunde eine vereinbarte An- bzw. Vorauszahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum, kann die Scarascia GmbH die Erbringung ihrer Leistungen bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs verweigern. Die Scarascia GmbH hat bei Verzug der An- bzw. Vorauszahlung weiter das Recht, eine schriftliche Nachfrist von 7 Tagen anzusetzen und nach unbenütztem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

7. Rücktritt

Bei berechtigtem Vertragsrücktritt durch die Scarascia GmbH bzw. Rücktritt des Kunden, haftet dieser für bis dahin angefallene Aufwendungen und Kosten, insbesondere für bereits bestellte Ersatzteile. Die Scarascia GmbH ist berechtigt, eine Konventionalstrafe von 15% des Preises der in Auftrag gegebenen Dienstleistungen zu verlangen. Die Geltendmachung eines über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schadens wird ausdrücklich vorbehalten.

8. Eigentumsvorbehalt und Retentionsrecht

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (inkl. allfälligen Zinsen und Kosten) für Zubehör, Ersatzteile und Aggregate bleiben die entsprechenden Komponenten im Eigentum der Scarascia GmbH. Die Scarascia GmbH ist berechtigt, einen diesbezüglichen Eigentumsvorbehalt in das kantonale Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

Bis zur vollständigen Bezahlung fälliger Forderungen aus von der Scarascia GmbH erbrachten Dienstleistungen hat die Scarascia GmbH das Recht, das vom Kunden überlassene Fahrzeug zurückzubehalten. Werden die Ausstände auch nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen, stellt die Scarascia GmbH dem Kunden – nach Ablauf einer letzten Zahlungsfrist – die Verwertung des betreffenden Fahrzeugs zur Tilgung der offenen Forderungen in Aussicht. Nach Anlauf der letzten Zahlungsfrist ist die Scarascia GmbH berechtigt, das Fahrzeug freihändig zu veräussern – ohne Einbezug des Betriebesamtes. Der Verkaufserlös wird dem Kunden – nach Abzug aller offenen Forderungen und Kosten der Scarascia GmbH – ausbezahlt.

9. Gewährleistung/Garantie

Offensichtliche Mängel sind bei Übergabe des Fahrzeugs sofort schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel müssen sofort (innert max. dreier Werktagen) bei Feststellung schriftlich gerügt oder zur Schadenaufnahme vorgezeigt werden. Zudem muss der Kunde das Fahrzeug zeitgleich zur Nachreparatur anmelden. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Mängelrüge, gelten die Dienstleistungen als genehmigt. Jegliche Mängelrechte sind damit verwirkt.

Bei fristgerecht erhobener Mängelrüge steht der Scarascia GmbH bei einem Sachmangel ein Nachbesserungsrecht zu. Kann der Sachmangel nach drei Nachbesserungsversuchen nicht behoben werden, so leben die gesetzlichen Sachmängelansprüche wieder auf. Ein Anspruch auf Ersatz von Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen. Ansprüche des Kunden aus Sachmangel verjähren nach zwei Jahren nach Abnahme des Fahrzeuges.

Sollten nach ausgeführten Arbeiten der Scarascia GmbH Reparaturen oder Änderungen vom Kunden selbst oder von Dritten vorgenommen werden, so verfallen alle Ansprüche auf Gewährleistung bzw. Garantieleistungen gegenüber der Scarascia GmbH. Die Scarascia GmbH ist demzufolge auch nicht verpflichtet, Nachbesserungsarbeiten von Dritten zu vergüten.

Die Gewährleistungs-/Garantierechte des Kunden für Ersatzteile und Zubehör richten sich nach den Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen des jeweiligen Lieferanten, insbesondere betreffend die Entstehung des Anspruchs, den Umfang, die Dauer sowie die Ausschlüsse. In der Regel sind die Gewährleistungs-/Garantieleistungen auf Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Komponenten beschränkt. Jegliche darüberhinausgehende Gewährleistungs-/Garantiepflicht der Scarascia GmbH wird – soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen.

10. Haftung

Die Haftung der Scarascia GmbH für entgangenen Gewinn, jegliche indirekten Schäden und Folgeschäden wird – soweit gesetzlich zulässig – vollumfänglich ausgeschlossen. Weitergehende Einschränkungen in diesen AGB vorbehalten, ist die Haftung der Scarascia GmbH gegenüber dem Kunden auf Fälle der Absicht und Grobfahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist – in gesetzlich zulässigem Umfang – ausgeschlossen.

Eine Haftung der Scarascia GmbH für fehlerhafte Leistungen von von ihr beauftragten Dritten und anderen Hilfspersonen erfolgt ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz im Zusammenhang mit Auswahl und Instruktion der Dritten und anderen Hilfspersonen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Scarascia GmbH ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine Haftung für Betriebsangehörige der Scarascia GmbH für Absicht und Grobfahrlässigkeit.

Die Scarascia GmbH haftet insbesondere nicht:

- Für Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im Fahrzeug.
- Für Reparaturverzögerungen insbesondere auf Grund von Lieferverzug bei Ersatzteilen und/oder Verbrauchsmaterialien.

Wünscht der Kunde die Verwendung von gebrauchten, nicht Original- oder vom Kunden zur Verfügung gestellten Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien, erfolgt dies auf Risiko und Gefahr des Kunden. Die Scarascia GmbH hat für durch diese Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien entstandene Schäden als auch für allfällige Mangelhaftigkeit der Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien nicht einzustehen. Die

diesbezügliche Haftung und Gewährleistungspflicht wird in gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

III. Ersatz-/Mietfahrzeug

1. Allgemeines

Die Scarascia GmbH verfügt über einen gepflegten Fuhrpark von Ersatz-/Mietfahrzeugen (nachstehend «Ersatzfahrzeuge»), die dem Kunden insbesondere während der Reparaturzeit gegen Entgelt (Tagespauschale) zur Verfügung gestellt werden können.

2. Reservation

Ersatzfahrzeuge können zusammen mit dem Reparaturtermin reserviert werden. Die Scarascia GmbH bemüht sich, die Bedürfnisse des Kunden in Bezug auf das Ersatzfahrzeug zu berücksichtigen. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf ein bzw. ein bestimmtes Fahrzeug.

3. Übergabe

Ohne gegenteilige Vereinbarung erfolgt die Übergabe des Ersatzfahrzeugs am Sitz der Scarascia GmbH. Der Kunde oder ein vereinbarter Lenker ist verpflichtet, bei Übernahme des Ersatzfahrzeugs folgende Dokumente vorzulegen:

- a) Einen für das Führen eines Fahrzeugs in der Schweiz gültigen und in lateinischer Schrift ausgestellten nationalen Führerausweis mit ausdrücklicher und verständlicher Nennung der erforderlichen Fahrzeugkategorie (bspw. einen schweizerischen Führerausweis). Erfüllt der nationale Führerausweis nicht alle vorerwähnten Punkte, muss zusätzlich ein gültiger internationaler Führerausweis vorgewiesen werden.
- b) Einen gültigen Reisepass oder eine schweizerische Identitätskarte resp. einen Personalausweis eines EU-Landes.

Sollte eines dieser Dokumente bei Übergabe des Ersatzfahrzeugs nicht vorliegen, ist die Scarascia GmbH berechtigt, die Übergabe des Ersatzfahrzeugs ohne Weiteres zu verweigern und an der Mietpreisforderung festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

4. Benutzung des Ersatzfahrzeugs

Der Kunde verpflichtet sich, das Ersatzfahrzeug sorgfältig, sachgemäss und entsprechend der Betriebsanleitung zu behandeln und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Weiter verpflichtet sich der Kunde, das Fahrzeug angemessen vor unberechtigten Dritten und Beschädigungen zu schützen.

Die folgenden Handlungen sind untersagt:

- a) Rauchen im Fahrzeug;
- b) Essen und Trinken im Fahrzeug (Ausnahme Wasser);
- c) Mitführen von Tieren.

5. Verwendungszweck

Die Verwendung des Ersatzfahrzeugs ist nur im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks erlaubt. Untersagt ist insbesondere die Verwendung des Fahrzeugs:

- a) zu Lernfahrten, in Fahrkursen o.Ä.;

- b) zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
- c) zur Teilnahme an Autorennen;
- d) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen;
- e) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
- f) zur entgeltlichen Personen- oder Sachbeförderung;
- g) zum Abschleppen oder Bewegen anderer Fahrzeuge;
- h) zur Ausführung von Fahrten, die einer behördlichen Bewilligung bedürfen;
- i) zur Vermietung.

6. Unfall, Diebstahl, Beschädigung oder Verkehrsregelverstösse

Der Kunde hat nach Unfall, Diebstahl oder Beschädigungen am Ersatzfahrzeug sofort die Polizei und die Scarascia GmbH zu verständigen. Bei Kollisionsereignissen hat er zudem ein Europäisches Unfallprotokoll auszufüllen, aus dem der Unfallhergang und die beteiligten Personen (inkl. Kennzeichen und Anschrift) sowie allfällige Zeugen zu entnehmen sind. Das Unfallprotokoll befindet sich im Handschuhfach. Gegnerische Ansprüche dürfen ohne Zustimmung der Scarascia GmbH nicht anerkannt werden. Auch Selbstunfälle (ohne Beteiligung Dritter) und geringfügige Schäden sind der Scarascia GmbH umgehend zu melden. Der Kunde ermächtigt die Scarascia GmbH mit Abschluss eines Mietvertrages, bei einem Schadenfall Einsicht in polizeiliche und/oder behördliche Akten zu nehmen.

Sollten während der Benutzung des Ersatzfahrzeugs Verstösse gegen die Verkehrsordnung begangen worden sein, müssen diese umgehend der Scarascia GmbH mitgeteilt werden. Daraus resultierende Ordnungsbussen sind vom Kunden sofort zu bezahlen.

7. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten sind ausschliesslich in Länder des örtlichen Geltungsbereichs, der von der Scarascia GmbH abgeschlossenen Versicherung erlaubt. Der Kunde ist bereits vor Abschluss eines Mietvertrages verpflichtet, sich bei der Scarascia GmbH über die Zulässigkeit einer geplanten Auslandsfahrt zu informieren. Die Scarascia GmbH behält sich das Recht vor, jegliche Auslandsfahrten – unabhängig vom örtlichen Geltungsbereich der Versicherung – zu untersagen.

8. Versicherung

Im Mietpreis inbegriffen ist eine gesetzlich vorgeschriebene Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung als auch eine Kollisions-, inkl. Teilkaskoversicherung (Vollkasko).

Es gelten die jeweilige Police und die diesbezüglichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Allfällig weitergehende Versicherungsdeckungen (wie bspw. eine Insassenversicherung) können der jeweiligen Police entnommen werden. Die Police als auch die AVB sind bei der Scarascia GmbH einsehbar.

Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht pro Schadenfall, für den die Versicherung der Scarascia GmbH Leistungen erbringt, ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 1'000.00.

9. Rückgabe

Wurde nichts anderes vereinbart, so hat der Kunde das Ersatzfahrzeug mit gleicher Tankfüllung bzw. gleichem Ladezustand zurückzugeben, wie bei der Übergabe. Weist das Fahrzeug bei Rückgabe eine

niedrigere Tankfüllung bzw. einen niedrigeren Ladezustand auf, kann die Abrechnung der Nachfüllung bzw. Nachladung zum durchschnittlichen Marktpreis zzgl. einer Lade- bzw. Füllgebühr von CHF 10.00 erfolgen.

Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand zurückzugeben. Bei übermässiger Verschmutzung des Fahrzeugs ist die Scarascia GmbH berechtigt, dem Kunden eine Reinigungspauschale in Höhe von CHF 100.00 zu berechnen.

10. Preise, Zahlungsbedingungen, Rücktritt und Haftung

Die Bestimmungen unter Ziffer II (Dienstleistungen) zum Preis, den Zahlungsbedingungen, zum Verzug, zum Rücktritt und zur Haftung kommen auch bei der Vermietung von Ersatzfahrzeugen zur Anwendung.

IV. Datenschutz

Die Scarascia GmbH ist berechtigt, die in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten, gleich ob diese vom Kunden oder von Dritten stammen, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag zu bearbeiten und zu verwenden. Insbesondere ist die Scarascia GmbH berechtigt, die zur Schadenabwicklung erforderlichen Daten mit den involvierten Versicherungsgesellschaften und Schadenexperten auszutauschen. Die Scarascia GmbH ist zudem zur Weitergabe von Daten an externe Zahlungs- und Inkassodienstleister berechtigt – soweit für die Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung erforderlich. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Bearbeitung seiner Daten durch die Scarascia GmbH vollumfänglich einverstanden.

V. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Scarascia GmbH behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Massgebend ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Version. Die jeweils aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf der Webseite der Scarascia GmbH aufgeschaltet resp. beim Empfang/Wartebereich angeschlagen und für den Kunden folglich jederzeit einsehbar.

VI. Schriftform

Wo Schriftlichkeit vorausgesetzt wird, genügen Textnachrichten per E-Mail, WhatsApp oder SMS. Diese werden der Schriftform gleichgestellt.

VII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Scarascia GmbH resultieren ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) anwendbar.

Für sämtliche Ansprüche – soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen – ist das Gericht am Sitz der Scarascia GmbH zuständig. Die Scarascia GmbH ist berechtigt, stattdessen die für den Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden zuständigen Gerichte anzurufen.